

Curriculum

Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)

Gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF)

1. Durchgang: Wintersemester 2018/19

Studienkennzahl: 730 278

Beschluss des Hochschulkollegiums: 19. Dezember 2017

Genehmigung des Rektorates: 22. Dezember 2017

Inhalt

1. Curriculum	3
1.1 Qualifikationsprofil	3
Leitende Grundsätze und Bildungsziele	3
Kooperation	3
Vergleichbarkeit	3
1.2 Zulassungsvoraussetzungen	4
1.3 Anrechnungen	4
1.4 Reihungskriterien für die Zulassung	4
1.5 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	4
1.6 Selbststudienanteile	4
1.7 Akademische Bezeichnung	5
1.8 Kompetenzenkatalog*	5
1.9 Modulraster	7
1.10 Modulübersicht	8
1.11 Modulbeschreibungen	12
1.12 Studienübergreifend geführte Module	23
2 Prüfungsordnung	24

1. Curriculum

1.1 Qualifikationsprofil

Leitende Grundsätze und Bildungsziele

Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe sind als entsprechend qualifiziertes Personal im Rahmen der individuellen Lernzeit ganztägiger Schulformen und in der Freizeitbetreuung flexibel einsetzbar. Dahingehend entsprechen sie dem neuen Bild der Schule, indem sie sich mit dem gesamten Lebens-, Lern- und Erfahrungsfeld eines Menschen befassen.

Der steigende Bedarf an ganztägiger Betreuung und damit ganztägig geführten Schulen führt zu einem steigenden Bedarf an pädagogisch ausgebildeten Personen, die diese Betreuung in entsprechender Qualität leisten können. Die Pädagogische Hochschule Vorarlberg bietet dafür seit dem Wintersemester 2012/13 den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik an.

Zusätzlich nimmt der Bedarf an professionellem Personal im Rahmen der Lernhilfe zu. Um beide Ansprüche miteinander zu vereinen, wurde der Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe geschaffen.

Da Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe als Ergänzung zum schulischen Unterricht gesehen wird, werden durch den Hochschullehrgang vor allem Personen angesprochen, die über keine Lehrbefähigung verfügen. Aus diesem Grund werden folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- Begleitung von Lernprozessen durch das Erschaffen von Strukturen, die Anwendung von Lerntechniken und Lernstrategien, die Analyse von Fehlern, die Berücksichtigung von Lernkompetenzen, -typen und -stilen, sowie grundlegenden Kenntnissen von Fachdidaktik, Lesen/Sprachförderung und Individualisierung
- Gestaltung von Freiräumen aus dem Blickwinkel der Heterogenität, der Inklusion, der Individualisierung und Differenzierung, der Kreativität, der Begabungen
- Kommunikation für eine gute Zusammenarbeit mit den Kindern, den Lehrpersonen, den Eltern, den Vereinen, dem kommunalen Umfeld
- Persönlichkeit als Unterstützung der eigenen Entwicklung und die förderliche Begleitung von Kinder und Jugendlichen
- Kreativität in den unterschiedlichen Facetten aus dem Bewegungsbereich, aus der Musik, aus der Kunst in vielseitigen Darstellungsformen
- Praxis unter dem Aspekt eines qualitativ hochwertigen Angebotes im Freizeitbereich
- Pädagogik als Nahtstelle der Zusammenarbeit zwischen den Teammitgliedern in der Schule und als Grundlage für den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen als klare Abgrenzung der Erziehung für die Lernhilfe vom Unterricht

Kooperation

Kooperationspartner für den Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe stellt die Pädagogische Hochschule Tirol dar.

Verantwortlich für den Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg ist HProf. Mag. Dr. Johannes Hertnagel, Leiter der Abteilung Fort- und Weiterbildung.

Vergleichbarkeit

Das Curriculum der PH Vorarlberg orientiert sich an den Vorgaben nach § 13 HCV 2013 idgF sowie an den Empfehlungen zur Umsetzung des Rahmencurriculums Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe des BMB (nunmehr BMBWF – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) vom 07.09.2017.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 52f (3) HG 2005 idgF ist die Voraussetzung zur Zulassung zu einem Hochschullehrgang zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) die allgemeine Universitätsreife.

Darüber hinaus werden die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11a Abs. 1a Hochschulzulassungsverordnung wie folgt festgelegt:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- grundsätzliche persönliche, leistungsbezogene, fachliche, künstlerische und pädagogische Eignung für den Einsatz als Erzieherin und Erzieher für die Lernhilfe an ganztägigen Schulformen
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- psychische Belastbarkeit
- Selbstorganisationsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit

Die Zulassung erfolgt nach individuellen Eignungsgesprächen. Die Vorlage eines zertifizierten Erste-Hilfe-Kurses im Ausmaß von 16 Stunden, der nicht älter als zwei Jahre ist, ist spätestens vor Abschluss des Hochschullehrgangs erforderlich.

1.3 Anrechnungen

Gemäß § 56 (9) HG 2005 (BGBl. I Nr. 129/2017 vom 1. August 2017) sind auf Antrag des/der Studierenden positiv beurteilte Prüfungen auf den Hochschullehrgang anzuerkennen, sofern sie den im Curriculum des Hochschullehrganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, insbesondere die erfolgreiche Absolvierung des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik. Eine Anrechnung von mit dem Hochschullehrgang Freizeitpädagogik studienübergreifend geführten Modulen ist möglich. Über den Antrag auf Anrechnung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ zu entscheiden.

1.4 Reihungskriterien für die Zulassung

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und ist vom Ergebnis des Eignungsverfahrens abhängig. Das Verfahren beruht auf der gemäß § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF durch das Rektorat festzulegende Reihung (Reihungsverordnung).

Falls aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen aufgenommen werden können, werden Personen mit nachweislicher Erfahrung in der schulischen Tagesbetreuung und/oder Kinder- und Jugendarbeit bevorzugt aufgenommen.

1.5 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe umfasst 2 Semester mit einem Gesamtworkload von 60 ECTS-AP. Der Hochschullehrgang wird erstmals im Wintersemester 2018/19 angeboten. Gemäß § 39 Absatz 6 HG 2005 idgF wird eine Höchststudierendauer von 4 Semestern (vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semestern) festgelegt.

1.6 Selbststudienanteile

Die Selbststudienanteile von 50 Prozent des Gesamtworkloads werden in diesem Hochschullehrgang überschritten.

Zur Unterstützung der selbständigen Erarbeitung studienrelevanter Inhalte steht den Studierenden eine elektronische Lernplattform zur Verfügung, über welche sowohl e-Learning-Phasen als auch eine interne Kommunikation möglich sind.

Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernisausmaß an Eigenleistungen durch eine umfassende Lektüre unterschiedlicher Fachliteratur. Dokumentationen, Reflexionen und andere schriftliche Berichte sind vorgesehen und erhöhen den Selbststudienanteil.

Weiters ist eine intensive Auseinandersetzung mit Vernetzungspartnern in der Lernhilfe vorgesehen, die größtenteils über Eigenleistungen erbracht wird.

1.7 Akademische Bezeichnung

Die akademische Bezeichnung, die nach dem erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrganges verliehen wird, lautet gemäß § 64 Abs. 2 HG 2005 idgF: Akademische Erzieherin für die Lernhilfe / Akademischer Erzieher für die Lernhilfe.

1.8 Kompetenzenkatalog*

Modul	Teilkompetenzen
Hospitation und Praxis LE 700 / LE 706	Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Pflichten einer Freizeitpädagogin / eines Freizeitpädagogen - Organisation der schulischen Tagesbetreuung im Schulalltag - Kooperationsbedingungen in der Schule und im Gemeinwesen - erste Planungsprozesse und Durchführung freizeitpädagogischer Methoden - der eigenständigen Erledigung von Aufgaben und Pflichten von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen - der selbstständigen Planung und Durchführung von Freizeitmethoden, orientiert am individuellen Entwicklungsstand der Kinder - Aufbau und Weiterführung von Vernetzungsarbeit - spezielle Kompetenzen der Lernhilfe: <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogik der schulischen Nachmittagsbetreuung • grundlegende Kenntnisse der Freizeitpädagogik • Lernhilfe im Bereich der ersten bis neunten Schulstufe • reflexive Betrachtung des eigenen Tuns • Informationsaustausch mit allen an der Erziehung Beteiligten
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen LE 701 / LE 707	Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungspsychologischer Erkenntnisse - verschiedene pädagogische Theorien, Methoden und Konzepte - Lerntheorien - unterschiedliche Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern in Gruppen als Basis für qualitativvolles Handeln - Erkennen von Begabungen und deren Förderung - der Kenntnisse unterschiedlicher Organisationsmodelle im Freizeitbereich - vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung - fachdidaktischer Inhalte
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> - der Kenntnisse von Kommunikationsmodellen und situationsadäquater Gesprächsführung

LE 702	<ul style="list-style-type: none"> - persönlicher Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunikation und deren Reflexion im pädagogischen Kontext - unterschiedliche Organisationsformen der Zusammenarbeit mit Eltern - der Abgrenzung zwischen Teamgeist und individuellem Weg, Rollenfindung - der Anwendung von Selbstmanagementmethoden - unterschiedliche Strategien der Konfliktbewältigung
Lernprozesse begleiten LE 703 / LE 709	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Erwerbs von Lernkompetenzen - der Wirkung positiver Lernstrukturen - der Kenntnis metakognitiver und kognitiver Lernstrategien - unterschiedliche Lernstile und Lerntypen - in der Reflexionsfähigkeit des Arbeits- und Lernfortschritts - fachdidaktischem Grundwissen - des Umgangs in der Einschätzung von Stärken und Schwächen
Freizeitpädagogische Schwerpunkte LE 704 / LE 710	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachdidaktischem Wissen über unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit - fachdidaktischem Wissen über die Wirkung von Musik und musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen - fachdidaktischem Wissen der Bewegung- und Sporterziehung - methodischer Umsetzung in den Bereichen, Kunst, Kreativität und Musik in der Freizeit - verschiedener Sportarten, deren Grundlagen und Regeln sowie der Vielfalt sportlicher Freizeitbeschäftigungen
Rechtliche Grundlagen LE 705	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems - der gesetzlichen Grundlagen der schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft - der unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder eines Schulteam - der Aufsichtspflicht - des verpflichtenden Vorgehens bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder Vernachlässigung von Kindern
Diversität LE 708	<p>Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissen über kulturelle und religiöse Identitäten - der Bedeutung von Erstsprachen für den Erwerb der Zweitsprache Deutsch sowie des wertschätzenden Umgangs mit lebensweltlicher Mehrsprachigkeit - der Unterstützung von SchülerInnen beim Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache mit freizeitpädagogischen Methoden - verschiedener Behinderungsarten - Verhaltensauffälligkeiten von Kindern - des respektvollen und angstfreien Umgangs mit Behinderung und inklusiver Maßnahmen im pädagogischen Feld - unterschiedlicher Bedürfnisse von Mädchen und Buben und der individuellen Wahrnehmung und Förderung von Kindern ohne Geschlechterfixierung

1.9 Modulraster

Pädagogische Hochschule Vorarlberg - Modulraster Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

1. Semester				2. Semester			
LE 700				LE 706			
Hospitation und Praxis				Praxis			
6,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.		6,0 ECTS-AP		5,0 SWSt.	
		6 SP				6 SP	
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen							
7,0 ECTS-AP				6,0 SWSt.			
LE 701				LE 707			
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen I				Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen II			
5,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.		2,0 ECTS-AP		2,0 SWSt.	
3 HW		2 ES				2 ES	
LE 702				LE 708			
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation				Diversität			
6,0 ECTS-AP		6,0 SWSt.		6,0 ECTS-AP		6,0 SWSt.	
2 HW		4 ES		3 HW		3 ES	
Lernprozesse begleiten							
16 ECTS-AP				16,0 SWSt.			
LE 703				LE 709			
Lernprozesse begleiten I				Lernprozesse begleiten II			
4,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.		12,0 ECTS-AP		12,0 SWSt.	
4 FW				12FW			
Freizeitpädagogische Schwerpunkte							
7,0 ECTS-AP				7,0 SWSt.			
LE 704				LE 710			
Freizeitpädagogische Schwerpunkte I				Freizeitpädagogische Schwerpunkte II			
3,0 ECTS-AP		3,0 SWSt.		4,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.	
3 HW						4 ES	
LE 705							
Rechtliche Grundlagen							
6,0 ECTS-AP		4,0 SWSt.					
		6 ES					
30,0 ECTS-AP		26,0 SWSt.		30,0 ECTS-AP		29,0 SWSt.	

Legende:

ECTS-AP European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte

SWSt. Semesterwochenstunde

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

HW Humanwissenschaften

FW Fachwissenschaften und Fachdidaktik

WP Wahlpflichtmodul

WM Wahlmodul

SP Schulpraktische Studien

ES Ergänzende Studien

1.10 Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Vorarlberg - Modulübersicht
Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe

LE 700	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Hospitation und Praxis					VO/SE/UE/...					
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktische Reflexion			2,00		UE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe LE 700	0,00	0,00	6,00	0,00		4,00	0,00	48,00	102,00	6,00

LE 701	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen I					VO/SE/UE/...					
Einführung in die Pädagogik	3,00				VO	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Soziales Lernen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 701	3,00	0,00	0,00	2,00		4,00	0,00	48,00	77,00	5,00

LE 702	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation					VO/SE/UE/...					
Gesprächsführung und Kommunikation	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Zusammenarbeit im Team				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Biografiearbeit				2,00	UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 702	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

LE 703	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Lernprozesse begleiten I					VO/SE/UE/...					
Lernkompetenzen		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lernstrukturen		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 703	0,00	4,00	0,00	0,00		3,00	1,00	48,00	52,00	4,00

LE 704	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Freizeitpädagogische Schwerpunkte I					VO/SE/UE/...					
Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens				0,50	SE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Darstellende Gestaltungsformen				1,50	SE	1,50	0,00	18	19,5	1,50
Kritischer/kreativer Medieneinsatz				0,50	SE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Natur erleben				0,50	UE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Summe LE 704	0,00	0,00	0,00	3,00		3,00	0,00	36	39	3,00

LE 705	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Rechtliche Grundlagen					VO/SE/UE/...					
Rechtliche Grundlagen				2,00	VO	0,50	0,00	6,00	44,00	2,00
Aufsichtspflicht u. Jugendschutz				2,00	SE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Schreibwerkstatt				2,00	SE	2,00	0,50	30,00	20,00	2,00
Summe LE 705	0,00	0,00	0,00	6,00		3,50	0,50	48,00	102,00	6,00

Summen 1. Semester	5,00	4,00	6,00	15,00		22,50	2,50	300,00	450,00	30,00
---------------------------	------	------	------	-------	--	-------	------	--------	--------	--------------

LE 706	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Praxis					VO/SE/UE/...					
Schulveranstaltungen und Schulprojekte			2,00		UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe LE 706	0,00	0,00	6,00	0,00		4,50	0,50	60,00	90,00	6,00

LE 707	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen II					VO/SE/UE/...					
Organisationsformen und Gestaltung von Freiräumen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 707	0,00	0,00	0,00	2,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00

LE 708	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden ^{*)} zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Diversität					VO/SE/UE/...					
Heterogenität und Individualisierung	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Sonderpädagogische Grundlagen				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Interkulturelle Pädagogik				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 708	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

LE 709	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Lernprozesse begleiten II										
Lerntechniken und metakognitive und kognitive Lernstrategien		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Fehleranalyse		2,00			UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lerntypen und Lernstilanalyse		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Grundlagen der Fachdidaktik		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lesen/Sprachförderung		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Individualisierung		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 709	0,00	12,00	0,00	0,00		9,00	3,00	144,00	156,00	12,00

LE 710	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Freizeitpädagogische Schwerpunkte II										
Grundlagen musikalischer Förderung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 710	0,00	4,00	0,00	0,00		4,00	0,00	48,00	52,00	4,00

Summen 2. Semester	2,00	16,00	6,00	6,00		24,50	4,50	348,00	402,00	30,00
---------------------------	------	-------	------	------	--	-------	------	--------	--------	--------------

Gesamtsummen:	7,00	20,00	12,00	21,00		47,00	7,00	648,00	852,00	60,00
----------------------	------	-------	-------	-------	--	-------	------	--------	--------	-------

Legende:

HW	Humanwissenschaften	LV	Lehrveranstaltung	UE	Übung
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	VO	Vorlesung	SE	Seminar
PS	Praktische Studien	WP	Wahlpflichtmodul	WM	Wahlmodul
ES	Ergänzende Studien	HLGÜ	Hochschullehrgangs- übergreifendes Modul		

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

1.11 Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Vorarlberg Modulbeschreibungen

Kurzzeichen: LE 700	Modulthema: Hospitation und Praxis		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie: Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 706 Praxis			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Hochschullehrgangstitel	Modulkurzzeichen
Praxis und Hospitation	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 700
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · das institutionelle Geschehen, die Abläufe und das Zusammenspiels unterschiedlicher Personengruppen kennenlernen und analysieren · von der Beobachtung zur Planung und zur Reflexion gelangen · Planungs- und Reflexionsdokumentationskompetenzen erwerben · Kontakte zu Vernetzungspartnern herstellen können			
Bildungsinhalte: · Hospitationen in Schulen mit ganztägiger Betreuung · Planungs- und Reflexionsmodelle · Analyse und Zusammenspiel der unterschiedlichen Personengruppen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · Aufgaben und Pflichten einer Freizeitpädagogin/eines Freizeitpädagogen · Organisation der schulischen Tagesbetreuung im Schulalltag · Kooperationsbedingungen in der Schule und im Gemeinwesen · erste Planungsprozesse und Durchführung freizeitpädagogischer Methoden			
Literatur: Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Hospitationen			
Leistungsnachweise: mündliche und schriftliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 700	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungs- punkte
	HW	FW	SP	ES		Präsenz- studien- anteile	Betreute Studien- anteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbst- studium	
Hospitation und Praxis										
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Didaktische Reflexion			2,00		UE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Summe LE 700	0,00	0,00	6,00	0,00		4,00	0,00	48,00	102,00	6,00

Kurzzeichen: LE 701	Modulthema: Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen I		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-AP: 5	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie: Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 707 Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen II			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs	Modulkurzzeichen
Pädagogische Grundlagen	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 701
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · unterschiedliche pädagogische Ansätze kennen · über die entwicklungspsychologischen Grundlagen Bescheid wissen · Gruppenprozesse begleiten können · die unterschiedlichen Begabungen der Kinder und Jugendlichen erkennen und fördern · lernpsychologische Grundlagen beherrschen und anwenden · didaktische Prinzipien und Kompetenzmodelle kennen			
Bildungsinhalte: · Entwicklungspsychologische Grundlagen · pädagogisches Grundlagenwissen · Reformpädagogische Ansätze · Gruppenprozesse und Gruppendynamik · Begabungsförderung · Pädagogische Handlungsstrategien für den Umgang mit Kindern, die herausfordern			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · Entwicklungspsychologischer Erkenntnisse · unterschiedliche Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern in Gruppen als Basis für qualitativvolles Handeln · Erkennen von Begabungen und deren Förderung · verschiedene pädagogische Theorien, Methoden und Konzepte · Lerntheorien			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 701	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen I					VO					
Einführung in die Pädagogik	3,00				VO	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Soziales Lernen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 701	3,00	0,00	0,00	2,00		4,00	0,00	48,00	77,00	5,00

Kurzzeichen: LE 702	Modulthema: Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 6	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs	Modulkurzzeichen
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 702
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · Kommunikationsmodelle kennen · ihren eigenen Kommunikationsstil und ihr eigenes Verhalten in unterschiedlichen Situationen reflektieren · im Schulteam und mit den Eltern zusammenarbeiten können · Kenntnisse über Konfliktmanagement erwerben · die Prinzipien von Gesprächsführung und Interaktion beherrschen · um ihre persönliche Ressourcen wissen			
Bildungsinhalte: · Gesprächsführung und Kommunikation · Biografiearbeit · Zusammenarbeit im Team und mit Eltern · Selbstmanagement und Organisation · Konfliktmanagement			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · der Kenntnisse von Kommunikationsmodellen und situationsadäquater Gesprächsführung · persönlicher Gestaltungsmöglichkeiten von Kommunikation und deren Reflexion im pädagogischen Kontext · unterschiedlichen Organisationsformen der Zusammenarbeit mit Eltern · der Abgrenzung zwischen Teamgeist und individuellem Weg, Rollenfindung · der Anwendung von Selbstmanagementmethoden · unterschiedliche Strategien der Konfliktbewältigung			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar, Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 702	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation										
Gesprächsführung und Kommunikation	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Zusammenarbeit im Team				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Biografiearbeit				2,00	UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 702	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzzeichen: LE 703		Modulthema: Lernprozesse begleiten I	
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1		ECTS-Anrechnungspunkte: 4	Semester: 1
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie: Pflichtmodul x		Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 709 Lernprozesse begleiten II			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · Lernkompetenzen kennen und deren Erwerb unterstützen können · Kenntnisse über Lernstrukturen und deren Wirkung auf Kinder und Jugendliche erwerben			
Bildungsinhalte: · Lernkompetenzen · Lernstrukturen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich · des Erwerbs von Lernkompetenzen · der Wirkung positiver Lernstrukturen			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar, Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 703	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	
Lernkompetenzen		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lernstrukturen		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 703	0,00	4,00	0,00	0,00		3,00	1,00	48,00	52,00	4,00

Kurzzeichen: LE 704	Modulthema: Freizeitpädagogische Schwerpunkte I		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 3	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 710 Freizeitpädagogische Schwerpunkte II			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs	Modulkurzzeichen
Kunst und Kreativität	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 704
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens kennen · darstellende Gestaltungsformen mit Kindern und Jugendlichen einsetzen · Freizeit in und mit der Natur erleben · einen kritisch, kreativen Medieneinsatz pflegen			
Bildungsinhalte: · methodisch-didaktische Grundlagen im kreativen Bereich · darstellende Gestaltungsformen · kritischer, kreativer Medieneinsatz · Orte der Kunstbegegnung · Freizeitgestaltung im Einklang mit der Natur			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · fachdidaktischem Wissen über unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit · methodischer Umsetzung in den Bereichen, Kunst, Kreativität und Musik in der Freizeit			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar und Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 704	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
-Freizeitpädagogische Schwerpunkte I										
Grundlagen kreativen und künstlerischen Gestaltens				0,50	SE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Darstellende Gestaltungsformen				1,50	SE	1,50	0,00	18	19,5	1,50
Kritischer/kreativer Medieneinsatz				0,50	SE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Natur erleben				0,50	UE	0,50	0,00	6	6,5	0,50
Summe LE 704	0,00	0,00	0,00	3,00		3,00	0,00	36	39	3,00

Kurzzeichen:	Modulthema:		
LE 705	Rechtliche Grundlagen		
Hochschullehrgang:	Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe		Modulverantwortliche/r:
			N.N.
Studienjahr:	1	ECTS-Anrechnungspunkte:	Semester:
		6	1
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester/ 1x			
Kategorie:	Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	x		
	Basismodul		Aufbaumodul
	x		
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:	Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs
	Rechtliche Grundlagen	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik
			Modulkurzzeichen
			FP 703
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen		
Bildungsziele:	Die Studierenden sollen · die Organisation des österreichischen Bildungssystems kennen · die gesetzlichen Grundlagen zur schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft kennen · über die Aufsichtspflicht und den Jugendschutz Bescheid wissen		
Bildungsinhalte:	· rechtliche Grundlagen des österreichischen Schulsystems und der Tagesbetreuung · Aufsichtspflicht und Jugendschutz · rechtliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · der rechtlichen Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems · der gesetzlichen Grundlagen der schulischen Tagesbetreuung und der Schulpartnerschaft · der unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der Mitglieder eines Schulteams · der Aufsichtspflicht · des verpflichtenden Vorgehens bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder oder Vernachlässigung von Kindern		
Literatur:	· Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils		
Lehr- und Lernformen:	Seminar		
Leistungsnachweise:	schriftliche Modulprüfung		
Sprache(n):	Deutsch		

LE 705	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Rechtliche Grundlagen					VO/SE/UE/...					
Rechtliche Grundlagen				2,00	VO	0,50	0,00	6,00	44,00	2,00
Aufsichtspflicht u. Jugendschutz				2,00	SE	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Schreibwerkstatt				2,00	SE	2,00	0,50	30,00	20,00	2,00
Summe LE 705	0,00	0,00	0,00	6,00		3,50	0,50	48,00	102,00	6,00

Kurzzeichen: LE 706	Modulthema: Praxis		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:			
Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul		Aufbaumodul x	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 700 Praxis und Hospitation			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul Praxis	Studienkennzahl 730204	Titel des Hochschullehrgangs Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	Modulkurzzeichen FP 705
Voraussetzungen für die Teilnahme: positive Absolvierung des Moduls LE 700			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · freizeitpädagogische Aktivitäten initiieren können · an Schulveranstaltungen und Schulprojekten teilnehmen und mitwirken · Kenntnisse über die Qualitätssicherung freizeitpädagogischer Aktivitäten erwerben · ihre Planungs- und Dokumentationskompetenz vertiefen · die standortspezifischen Gegebenheiten in ihre Planung und Durchführung von freizeitpädagogischen Angeboten miteinbeziehen · pädagogische Kompetenzen der schulischen Nachmittagsbetreuung erwerben · Lernhilfe in der ersten bis neunten Schulstufe selbständig durchführen und reflektieren können			
Bildungsinhalte: · außerschulische Vernetzungspartner · Schulveranstaltungen und Schulprojekte · längerfristige Planungs- und Reflexionsdokumentation · Beobachtung von Kindern unter Berücksichtigung pädagogischer Konzepte			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · der eigenständigen Erledigung von Aufgaben und Pflichten von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen · der selbstständigen Planung und Durchführung von Freizeitmethoden, orientiert am individuellen Entwicklungsstand der Kinder · Aufbau und Weiterführung von Vernetzungsarbeit · spezielle Kompetenzen der Lernhilfe: Pädagogik der schulischen Nachmittagsbetreuung, grundlegende Kenntnisse der Freizeitpädagogik, Lernhilfe im Bereich der ersten bis neunten Schulstufe, reflexive Betrachtung des eigenen Tuns, Informationsaustausch mit allen an der Erziehung Beteiligten			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar			
Leistungsnachweise: Schriftliche und praktische Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 706	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Praxis										
Schulveranstaltungen und Schulprojekte			2,00		UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Tagespraktikum			3,00		UE	2,00	0,00	24,00	51,00	3,00
Praxiswoche			1,00		UE	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Summe LE 706	0,00	0,00	6,00	0,00		4,50	0,50	60,00	90,00	6,00

Kurzzeichen: LE 707	Modulthema: Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen II		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS- Anrechnungs- punkte: 2		Semester: 1
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie: Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen I			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs	Modulkurzzeichen
Freizeitpädagogische Grundlagen	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 707
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · über unterschiedliche Organisationsformen im Freizeitbereich Bescheid wissen · sinnstiftende Freizeitgestaltung kennenlernen und planen · Freizeiträume und Freiräume gestalten können			
Bildungsinhalte: · Organisationsformen im Freizeitbereich · Exemplarisches Kennenlernen und Planen sinnstiftender Freizeitgestaltung · Gestaltung von Freizeiträumen und Freiräumen			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · der Kenntnisse unterschiedlicher Organisationsmodelle im Freizeitbereich · vielseitige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Freizeit der schulischen Tagesbetreuung · fachdidaktischer Inhalte			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 707	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen II					VO/SE/UE/...					
Organisationsformen und Gestaltung von Freiräumen				2,00	SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 707	0,00	0,00	0,00	2,00		2,00	0,00	24,00	26,00	2,00

Kurzzeichen: LE 708	Modulthema: Diversität		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 2	ECTS-Anrechnungspunkte: 6	Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie: Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	
Basismodul	Aufbaumodul x		
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul Diversität	Studienkennzahl 730204	Titel des Hochschullehrgangs Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	Modulkurzzeichen FP 706
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · Kenntnisse über sonderpädagogische Grundlagen haben · Prinzipien der Integration und Inklusion verstehen · mit heterogenen Gruppen adäquat arbeiten können			
Bildungsinhalte: · Heterogenität und Individualisierung · Sonderpädagogische Grundlagen · Interkulturelle Pädagogik · Mehrsprachigkeit · Deutsch als Zweitsprache · Fördermöglichkeiten mit freizeitpädagogischen Mitteln			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · Wissen über kulturelle und religiöse Identitäten · der Bedeutung von Erstsprachen für den Erwerb der Zweitsprache Deutsch sowie des wertschätzenden Umgangs mit lebensweltlicher Mehrsprachigkeit · der Unterstützung von SchülerInnen beim Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache mit freizeitpädagogischen Methoden · verschiedener Behinderungsarten · Verhaltensauffälligkeiten von Kindern · des respektvollen und angstfreien Umgangs mit Behinderung und inklusiver Maßnahmen im pädagogischen Feld · unterschiedlicher Bedürfnisse von Mädchen und Buben und der individuellen Wahrnehmung und Förderung von Kindern ohne Geschlechterfixierung			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 708	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden (*) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Diversität										
Heterogenität und Individualisierung	2,00				SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Sonderpädagogische Grundlagen				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Interkulturelle Pädagogik				2,00	SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 708	2,00	0,00	0,00	4,00		5,00	1,00	72,00	78,00	6,00

Kurzzeichen: LE 709	Modulthema: Lernprozesse begleiten II		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe		Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Anrechnungspunkte: 12	Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:			
Pflichtmodul x		Wahlpflichtmodul	
Basismodul x		Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 703 Lernprozesse begleiten I			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen			
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · metakognitive und kognitive Lernstrategien kennen und einsetzen können · unterschiedliche Lernstile und Lerntypen erkennen und dahingehend Kinder und Jugendliche im Lernprozess unterstützen können · den Arbeits- und Lernfortschritt reflektieren können · sich fachdidaktisches Grundwissen aneignen · individuelle Stärken und Schwächen einschätzen können			
Bildungsinhalte: · Lerntechniken, metakognitive und kognitive Lernstrategien · Fehleranalyse · Lerntypen und Lernstilanalyse · Grundlagen der Fachdidaktik · Lesen/Sprachförderung · Individualisierung			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · der Kenntnis metakognitiver und kognitiver Lernstrategien · unterschiedliche Lernstile und Lerntypen · in der Reflexionsfähigkeit des Arbeits- und Lernfortschritts · fachdidaktischem Grundwissen · des Umgangs in der Einschätzung von Stärken und Schwächen			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Vorlesung, Seminar, Übung			
Leistungsnachweise: mündliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 709	Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Lerntechniken, metakognitive und kognitive Lernstrategien		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Fehleranalyse		2,00			UE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lerntypen und Lernstilanalyse		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Grundlagen der Fachdidaktik		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Lesen/Sprachförderung		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Individualisierung		2,00			SE	1,50	0,50	24,00	26,00	2,00
Summe LE 709	0,00	12,00	0,00	0,00		9,00	3,00	144,00	156,00	12,00

Kurzzeichen: LE 710	Modulthema: Freizeitpädagogische Schwerpunkte II		
Hochschullehrgang: Hochschullehrgang Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe	Modulverantwortliche/r: N.N.		
Studienjahr: 1	ECTS- Anrechnungs- punkte: 4		Semester: 2
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester/ 1x	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:	Pflichtmodul x	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
	Basismodul x	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen in diesem Hochschullehrgang: LE 704 Freizeitpädagogische Schwerpunkte I			
Studienübergreifend geführt mit den Modulen:			
Modul	Studienkennzahl	Titel des Hochschullehrgangs	Modulkurzzeichen
Musik	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 708
Sport	730204	Hochschullehrgang Freizeitpädagogik	FP 709
Bildungsziele: Die Studierenden sollen · Grundlagen musikalischer Förderung kennen lernen (fachdidaktisches Wissen und Methodik der Vermittlung) · Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung kennen (fachdidaktisches Wissen, methodischer Aufbau von Fertigkeiten) · Indooraktivitäten (bewegungsintensive Spiele, Ballspiele, Bewegungspausen im Gruppenraum, Motopädagogik, Badminton, Bouldern, Bewegungsbaustellen ...) · Outdooraktivitäten (Schwimmen, Schifahren, Langlaufen, Laufen, Inlineskaten, Radfahren, Klettern, Hartplatzaktivitäten, Spiele in der Natur) · Gesundheit			
Bildungsinhalte: · Grundlagen musikalischer Förderung · Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kompetenzen hinsichtlich: · fachdidaktischem Wissen über die Wirkung von Musik und musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen · fachdidaktischem Wissen der Bewegung- und Sporterziehung · verschiedener Sportarten, deren Grundlagen und Regeln sowie der Vielfalt sportlicher Freizeitbeschäftigungen			
Literatur: · Aktuelle Literatur nach Maßgabe der Vortragenden und des Lehrveranstaltungsprofils			
Lehr- und Lernformen: Seminar, Vorlesung, Übung			
Leistungsnachweise: schriftliche Modulprüfung			
Sprache(n): Deutsch			

LE 710	Studienfachbereiche ECTS- Anrechnungspunkte				Art LV VO/SE/UE/...	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS- Anrechnungspunkte
	HW	FW	PS	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile	Präsenz + betreute Studienanteile	unbetreutes Selbststudium	
Freizeitpädagogische Schwerpunkte II										
Grundlagen musikalischer Förderung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Grundlagen der Bewegungs- und Sporterziehung		2,00			SE	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Summe LE 710	0,00	4,00	0,00	0,00		4,00	0,00	48,00	52,00	4,00

1.12 Studienübergreifend geführte Module

Mit dem Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik idente Module werden studienübergreifend geführt. Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass studienübergreifend geführte Module in gleicher Form und mit gleichen Inhalten geführt werden. Auch werden die studienübergreifenden Module zeitgleich angeboten, sofern dies die Teilnehmerzahl erlaubt.

Studienübergreifend geführt werden die Module Hospitation und Praxis im Umfang von 12 ECTS-AP, Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation im Umfang von 6 ECTS-AP, Rechtliche Grundlagen im Umfang von 6 ECTS-AP und Diversität im Umfang von 6 ECTS-AP.

Außerdem umfasst das Modul „Freizeitpädagogische Schwerpunkte“ Lehrveranstaltungen der Module „Kunst und Kreativität“, „Musik“ und „Sport“ des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik im Umfang von gesamt 7 ECTS-AP und wird daher vollständig studienübergreifend durchgeführt. Das Modul „Pädagogische und Freizeitpädagogische Grundlagen“ beinhaltet Lehrveranstaltungen der Module „Pädagogische Grundlagen“ und „Freizeitpädagogische Grundlagen“ im Umfang von 7 ECTS-AP, wodurch das Modul ebenfalls komplett studienübergreifend organisiert ist.

2 Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg lt. § 35 Z 24 und 25, § 39 Abs. 2 und §§ 43 – 45 HG 2005 idgF.

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

II. Abschnitt

Feststellung des Studienerfolges

§ 2 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen gemäß §§ 2 bis 10 Prüfungsordnung festzustellen.

(2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, grafischer oder praktischer Form. Seminararbeiten sollen nach den formalen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens erstellt werden, ebenso Portfolios. Lehrveranstaltungsbezogene Präsentationen sollen eine Maximaldauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 der HCV 2013 idgF genannte wissenschaftlich-berufsbezogene Kompetenzorientierung gewährleistet ist und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft des Studiums entspricht.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen gemäß §§ 6 bis 8 Prüfungsordnung sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heran zu ziehen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

1. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens für sie neuartige Aufgaben zeigen.

2. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.
3. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
4. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
5. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
6. Leistungen sind „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
7. Die negative Beurteilung lautet auf „Ohne Erfolg teilgenommen“, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(5) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(6) Zur Feststellung von Bewertungen sind Prüfungen/Leistungsnachweise vorgesehen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis (z.B. Portfolio), welcher sich über das gesamte Modul erstreckt, erfolgen. Ebenso kann der Abschluss eines Moduls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgen. Schriftliche Prüfungen über Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt. Die Zuordnung entsprechender Prüfungen bzw. modulrelevanter Leistungen zu den Modulen (inklusive allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Curricula der Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und der Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss enthalten.

Zertifizierung

§ 3 Ist ein Hochschullehrgang ab 30 ECTS-AP Hochschullehrgang ohne Masterabschluss durch eine/n Studierende/n erfolgreich beendet, erfolgt eine Zertifizierung durch Ausstellung eines Zeugnisses bzw. eines Hochschullehrgangs-Dekrets, wenn alle Module des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss, die Beurteilung einer eventuell vorgesehenen Abschlussarbeit bzw. eines Abschlussportfolios inklusive einer allfälligen Defensio positiv beurteilt worden sind.

§ 4 Je Kalenderjahr stehen zwei Termine für die akademischen Feiern zur Verfügung. Die/Der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch das Rektorat rechtzeitig anzumelden.

III. Abschnitt

Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten

§ 5 Modulprüfungen

(1) Die Dozierenden eines Moduls haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

(2) Die/der Modulverantwortliche legt, sofern mehrere Dozierende im Modul tätig sind, in einvernehmlicher Absprache mit allen Dozierenden des betreffenden Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 2 Abs. 2 Prüfungsordnung Form und Beurteilungskriterien gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung der Modulprüfung fest.

(3) Der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden innerhalb der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls ausreichend über Umfang, Art und Ablauf der Modulprüfungen zu informieren. Ebenso haben die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter/innen eines Moduls die Studierenden über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren oder ihnen entsprechende Informationen (z.B. über das Internet) zugänglich zu machen. Studierende haben gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrveranstaltungsleiter/innen als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

(5) Modulprüfungen können als kommissionelle Prüfungen eingerichtet werden. Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird diese von einer Prüfungskommission vorbereitet, durchgeführt und beurteilt.

(6) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind Studien begleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(8) Die/der Modulverantwortliche teilt der Studien- und Prüfungsabteilung mit, welche Studierenden die Voraussetzungen zum Antritt zur Modulprüfung erfüllt haben. Voraussetzungen zum Antritt einer Modulprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung aller veranstaltungsimmanenter Prüfungserfordernisse (z.B. Seminararbeiten, Erstellen von Portfolios, mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen).

(9) Die Prüfungsperiode hat pro Modul jedenfalls vier Prüfungstermine zu umfassen.

(10) Für Studierende mit Behinderungen wird gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, gewährt. Gemäß 42 Abs. 11 HG 2005 idgF sind zudem für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, die Anforderungen der Curricula durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

§ 6 Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten

Falls in einem Hochschullehrgang ohne Masterabschluss wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellte Arbeiten gefordert werden, hat sich deren Konzeption und Beurteilung an folgenden Punkten zu orientieren:

(1) Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten sind die inhaltliche Stringenz, eine methodisch deutlich erkennbar strukturierte Orientierung sowie die Berücksichtigung allgemein gültiger formaler Aspekte wissenschaftlicher Dokumentationen (v.a. das Zitieren sowie die Quellenbezüge betreffend).

(2) Die im Verlauf eines Hochschullehrganges ohne Masterabschluss gemäß der Modulbeschreibung zu verfassenden schriftlichen Arbeiten müssen nach allgemein gültigen wissenschaftlichen Kriterien konzipiert und dokumentiert werden. Forschungsbezogenes Arbeiten bzw. das eigenständige Einbinden von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine positive Beurteilung. Nachgewiesene Plagiate und/oder eine zu hohe Fehlerzahl schließen eine positive Beurteilung ebenfalls aus. Der Umfang orientiert sich an der Aufgabenstellung.

(3) Sind die Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg berufsbegleitend konzipiert, hat sich die Zuweisung von Forschungsaufgaben durch die Lehrveranstaltungsleiter/innen an die Studierenden an den entsprechend zur Verfügung stehenden Zeitkontingenten der Studierenden auszurichten. Die Aufgaben haben sich an der Bewältigbarkeit hinsichtlich Aufgabenstellung, Forschungsinstrumentarien, Erhebungs-, Auswertungs-, Dokumentations- und Präsentationsphasen zu orientieren.

(4) Mögliche Beurteilungsformen sind entweder die unter § 2 Prüfungsordnung angeführte fünfteilige Notenskala bzw. eine positive Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ oder eine negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang einer allfälligen Abschlussarbeit beträgt 3 ECTS-AP. Allfällige Abschlussarbeiten bei Hochschullehrgängen ab 30 ECTS-AP haben vor allem praxisorientierten Charakter. Abschlussarbeiten bei Hochschullehrgängen ohne Masterabschluss haben eine stärkere Wissenschaftsorientierung zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten hinsichtlich der formalen Gestaltung die Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht vor Ende des zweiten regulären Semesters zwischen der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in und der/dem Studierenden vereinbart. Die/der Themensteller/in hat, sofern dies vom Rektorat festgelegt wird, eine geeignete Person als Zweitbegutachter/in vorzuschlagen. In gegebenem Fall müssen beide dem Thema zustimmen. Über die Annahme des Arbeitstitels und des Konzepts (inkl. der Forschungsmethode/n) der Abschlussarbeit entscheidet die/der Themensteller/in.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit ist mit einer/einem Lehrveranstaltungsleiter/in mit fachlicher und wissenschaftlicher Qualifikation zu vereinbaren und hat einen Bezug zu den Modulen *Lernprozesse begleiten* aufzuweisen. Die Wahl der/des Themenstellers/in steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gegebener (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen – grundsätzlich frei.

(4) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der Institutsleitung, wobei das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen ist. Die Genehmigung hat spätestens sechs Wochen nach Beginn des letzten Semesters eines Hochschullehrganges ohne Masterabschluss zu erfolgen.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF. zu beachten. Jede wissenschaftliche Arbeit der/des Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden.

(6) Die Termine für die Abgabe der Abschlussarbeit werden pro Studienjahr durch das Rektorat festgelegt.

(7) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit in einfacher Ausfertigung sowie in Form einer pdf-Datei auf einem nicht wieder beschreibbaren optischen Datenträger in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, dort mit einem Einreichdatum zu versehen und der/dem Themensteller/in zur Erstbegutachtung auszuhändigen. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Abschlussarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Außerdem sind in einem eigenen Ordner alle jene Inhalte, die als Quellen lediglich in elektronischer Form oder aus dem Internet entnommen wurden, als Dateien abzulegen. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden, der Bezeichnung des Hochschullehrgangs ohne Masterabschluss sowie der Matrikelnummer versehen werden. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird.

(8) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen: „Ich erkläre, dass ich die eingereichte Abschlussarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

(9) Die Abschlussarbeit ist von der/dem Themensteller/in und, falls so vom Rektorat vorgesehen, von der/dem von ihr/ihm vorgeschlagenen Zweitbegutachter/in innerhalb von insgesamt acht Wochen nach Einreichungsdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind insbesondere die unter § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung angeführten Kriterien zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so zu kennzeichnen, dass die Anmerkungen der/dem oder den einzelnen Gutachter/in/nen zweifelsfrei zugeordnet werden können. Schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthografie schließen eine positive Beurteilung aus. Eine überwiegend unreflektierte Reproduktion fremder Quellen ist für eine positive Beurteilung ebenfalls nicht ausreichend (vgl. § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung).

(10) Sind die Beurteilungen der/des oder der Gutachter/in/nen unterschiedlich bzw. liegt nur eine Beurteilung vor, kann der/die zuständige Institutsleiter/in eine/n weitere/n Gutachter/in beiziehen. Können sich alle Gutachter/innen nicht auf eine Gesamtbeurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige Institutsleiter/in nach Rücksprache mit dem Rektorat über die endgültige Beurteilung.

(11) Den Studierenden steht eine Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) von vier Unterrichtseinheiten bei der/dem Themensteller/in zu.

(12) Die Abschlussarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Gesamtbeurteilung neuerlich eingereicht werden.

(13) Bei endgültiger negativer Gesamtbenotung sind die der Abschlussarbeit angeschlossenen Beilagen der oder dem Studierenden zurückzugeben.

IV. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungstermine

(1) Prüfungsperioden sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.

(2) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Wintersemesters dauert bis zum Ende des folgenden Sommersemesters.

(3) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Sommersemesters dauert bis zum Ende der Inskriptions-Nachfrist des folgenden Wintersemesters.

(4) Jede Prüfungsperiode umfasst vier Prüfungstermine, die vom Rektorat zeitgerecht, d.h. wenigstens einen Monat vor Prüfungsbeginn, fest zu setzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen bei den kommissionellen Modulprüfungen bestehen aus der/dem Modulleiter/in und den Lehrveranstaltungsleiter/innen der im Modul verankerten Veranstaltungen.

(2) Den Vorsitz bei den kommissionellen Modulprüfungen führt die/der zuständige Modulverantwortliche.

(3) Die Prüfungskommission besteht bei Modulprüfungen aus drei Mitgliedern.

(4) Muss eine Prüfungskommission aus nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Gründen personell verändert werden, hat das Rektorat eine/n Vertreter/in zu bestimmen.

§ 10 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

(1) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen hat das Rektorat eine Frist festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Rektorat berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen der/dem Modulverantwortlichen zu übertragen.

(3) Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Z 4 HG 2005 idgF rechtzeitig zu den Prüfungen in der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 11 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Jede Beurteilung ist der/dem Studierenden im Sinne des § 46 HG 2005 idgF schriftlich zu beurkunden und in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 12 Prüfungswiederholungen

(1) Bei negativer Beurteilung einer Modulprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß 43a Abs. 2 und 3 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Bei negativ beurteilten Modulprüfungen ist ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Zeitraum von drei Wochen möglich. Diese Regelung gilt ebenso für allfällige Modulteilprüfungen.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(4) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 HG 2005 idgF den Hochschullehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

§ 13 Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten

Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind gemäß § 44 Abs. 3 HG 2005 idgF mindestens 6 Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Archivierung erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung. Gemäß § 44 Abs. 5 HG idgF ist der oder dem Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(6) Das Ergebnis von schriftlichen oder grafischen Prüfungen ist spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.

(7) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

V. Abschnitt

§ 14 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.

(2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

Diese Prüfungsordnung wird dem Hochschulkollegium bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.